

Franckesche Stiftungen zu Halle

Vier Zeugnisse Von denen heilsamen Privat-Erbauungen Der Kinder GOTTes, Und wie solche In rechter Ordnung zu gebrauchen

Franckfurt, 1741

VD18 12449350

Der sechste Satz. Wahre Christen haben, vermöge ihres geistlichen
Priesterthums, das Recht und die Freyheit, nicht allein bey ohngefähr
vorfallender Gelegenheit, sondern auch, zu gewisser dazu ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194416

(man mercke diese Limitation wohl, da man schlechterdings nöthige und sonderbare nützliche Dinge vor allen andern zu deren Beurtheilung des geistlichen Priesters Gabe etwa nicht hinlanget, unterscheidet,) zu erklären, worzu wäre dann das Bibel-Lesen nütze? Denn das Lesen hilft niemanden, es seye denn, so ferne er die Gabe hat, es bey sich selbst auszulegen, und zu verstehen. Denn kein Verstand von der Schrift gefasset werden kan, ohne das Exercitium interpretandi bey sich selbst zu gebrauchen. Was man aber sich selbst zum eignen Verständniß auslegen kan, warum sollte man das nicht auch andern vorlegen können? Zumal da allhier die Rede gar nicht ist von langen wohlgesetzten Sermonen, oder von einem oratorischen Vortrag, der auch oft weniger Nutzen schafft, als eine einfältige und unformlich lautende, aber mit dem Salz und mit der Krafft der lautern Wahrheit wohlgewürzte, Rede. Zum Beschluß erinnere nur noch dieses, daß der Christliche Leser in angeführten Zeugnissen Heiliger Schrift das Lehren ausdrücklich mit benennet findet.

Der sechste Satz.

Wahre Christen haben, vermöge ihres geistlichen Priesterthums, das Recht und die Freyheit, nicht allein bey ohngefähr vorkommender Gelegenheit, sondern auch, zu gewisser dazu abgeregelter Zeit, sich daheim miteinander zu erbauen,

Erweiß.

Erweiß.

§. I.

Selbhergestalt weder dieser, noch die vorhergehende Sätze, dem öffentlichen Lehr-Amte präjudicirlich fallen müssen, oder können, soll im letzten Satz gezeigt werden. Der Gegenwärtige aber fließet von sich selbst aus dem Vorhergehenden. Denn ist die Sache selbst, sich untereinander zu erbauen, rechtmässig und löblich, so kan dieser Modus, diese jetzt benannte Art und Weise, da sie auch an sich selbst innocent ist, nicht verwerfflich seyn. Was kan aber wohl innocent seyn, als wann einige gute Freunde miteinander eins werden, zu der oder der Zeit, an diesem oder jenem Orte, sich miteinander in guter Ordnung zu erbauen?

§. II.

Daß ich jezo von offenbaren Gauff, Belazgen, und dergleichen liederlichen Zusammenkünfften, nichts sage, die man ja, leider! für erlaubt und zulässig hält, auch daher schützt; so wird niemand in Societate Civili es für unerlaubt halten, wenn gewissen Personen, gewisser bürgerlicher Angelegenheiten wegen, z. E. wegen Theilung einer Erbschafft, wegen Erkauffung, oder Verkaufung, gewisser liegenden Gründe, u. s. w. zu gewisser Zeit, und an gewissen Orten, zusammen kommen, und sich davon miteinander unterreden. Warum sollte man dann nicht in Societate Christiana, oder da